

Sitzungsvorlage DS 2010/468

Ortsverwaltung Schmalegg
Herr Mario Storz
(Stand: 29.11.2010)

Mitwirkung:
Ortsverwaltung Taldorf

Aktenzeichen:

Ortschaftsrat Schmalegg

öffentlich am 07.12.2010

Ortschaftsrat Taldorf

öffentlich am 07.12.2010

Gemeinderat

öffentlich am 13.12.2010

**Einführung einer Konzessionsabgabe bei der Wasserversorgungsgruppe
Wolketsweiler
- Beratung und Beschlussfassung**

Beschlussvorschlag:

1. Die Ortschaftsräte Schmalegg und Taldorf empfehlen dem Gemeinderat, die Vertreter in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgungsgruppe Wolketsweiler zu beauftragen, dem Beschlussvorschlag über die Einführung einer Konzessionsabgabe zuzustimmen.
2. Die Ortschaftsräte Schmalegg und Taldorf empfehlen dem Gemeinderat der Stadt Ravensburg, dem Vertrag über die Regelung der Konzessionsabgabe, entsprechend dem vorgelegten Vertragsvorschlag, zuzustimmen.
3. Die Ortschaftsräte der Ortschaften Schmalegg und Taldorf empfehlen dem Gemeinderat der Stadt Ravensburg, die Vertreter in der Verbandsversammlung der Wasserversorgungsgruppe Wolketsweiler zu beauftragen, den Verträgen über die Regelungen der Konzessionsabgabe, entsprechend den vorgelegten Vertragsvorschlägen zuzustimmen.
4. Die Ortschaftsräte Schmalegg und Taldorf empfehlen dem Gemeinderat der Stadt Ravensburg zur Kenntnis zu nehmen, dass die gemeinderechtlichen Voraussetzungen für den Abschluss der Konzessionsverträge für die Stadt Ravensburg und die Gemeinde Horgenzell mit den jeweiligen Kommunalaufsichtsbehörden noch abzustimmen sind.
5. Die Ortschaftsräte Schmalegg und Taldorf empfehlen dem Gemeinderat der Stadt Ravensburg zur Kenntnis zu nehmen, dass die Aufteilung der Konzessionsabgabe nach Rücksprache mit dem zuständigen Finanzamt zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt.

Sachverhalt:

Der Zweckverband "Wasserversorgungsgruppe Wolketsweiler" ist durch die Wasserrahmenrichtlinie der EU und den Modernisierungsbericht der Wasserwirtschaft der Bundesregierung gehalten, Wasser nicht unter der betriebswirtschaftlichen Kostendeckung abzugeben. Kostendeckung bedeutet in diesem Zusammenhang, dass neben den Erträgen in Höhe der Aufwendungen auch eine Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird. Die Verzinsung des Eigenkapitals soll in den jährlichen Gewinn- und Verlustrechnungen als Jahresgewinn ausgewiesen werden.

Zur steuerlichen Optimierung und aufgrund bereits bestehender Empfehlungen der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg und haushaltsrechtlicher Grundlagen der Städte und Gemeinden ist eine Einführung einer Konzessionsabgabe erforderlich.

Herr Allgaier von der Steuerberatungsgesellschaft KOBERA GmbH nimmt in der gemeinsamen Sitzung der Ortschaftsräte Schmalegg und Taldorf dazu Stellung.

Als Vorab-Information sind Erläuterungen zu folgenden Punkten beigefügt:

1. Vereinfachte Darstellung der Konzessionsabgabe
2.
 - a) Überblick über die betriebswirtschaftliche und steuerliche Situation
 - b) Übersicht über Konzessionsabgaben und Steuern bei unterschiedlichen Verbrauchs- und Grundgebühren beim Zweckverband
3. Warum soll die Konzessionsabgabe eingeführt werden ?
4. Eigenkapitalausstattung
5. Vorschlag über den abzuschließenden Vertrag
 - a) zwischen der WVG Wolketsweiler und der Stadt Ravensburg
 - b) zwischen der WVG Wolketsweiler und der Gemeinde Horgenzell

1. Konzessionsabgabe (KA)

a) Grundlagen und Berechnung von Konzessionsabgaben

Vereinfacht lassen sich die Grundlagen und die Berechnung von Konzessionsabgaben bei Wasserversorgungen wie folgt zusammenfassen:

- Grundlage: Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), der Konzessionsabgaben-Verordnung (KAV) und der Konzessionsabgaben-Anordnung (KAE), warum und in welcher Höhe die KA erhoben werden soll
- KA wird in allen Versorgungssparten gezahlt (Strom, Gas, Wasser)
- Wasserversorgung (Versorgungsbetrieb) zahlt u. a. für das Recht der Verlegung von Wasserleitungen auf öffentlichen Wegen an die Kommune Konzessionsabgabe
- Konzessionsabgabe stellt bei der Wasserversorgung eine Betriebsausgabe und bei der Kommune eine Einnahme des Verwaltungshaushalts dar

- Höhe der Konzessionsabgabe preisrechtlich begrenzt (bei Erlösen aus der Wasserabgabe (z.B. 100.000 Euro) = höchstzulässige Konzessionsabgabe bei Gemeinden bis 25.000 Einwohnern von 10% oder 10.000 Euro
- Geringere KA bei Abnahmemengen von jeweils mehr als 6.000 Kubikmeter
- Steuerrechtlich sind Konzessionsabgaben nur insoweit als Betriebsausgaben abzugsfähig als sie nicht als verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) anzusehen sind (Mindesthandelsbilanzgewinn)
- Keine vGA wenn KA nach dem Preis- **und** dem Steuerrecht festgelegt wird

b) Haushaltsrechtliche Grundlagen

- Rangfolge der Einnahmehbeschaffung bei den Gemeinden (Gemeindeordnung (§ 78 Abs. 2 GemO)
- Einnahmen aus der Konzessionsabgabe verbleiben, im Gegensatz zu den Einnahmen aus der Grund- und Gewerbesteuer oder den Schlüsselzuweisungen nach der mangelnden Steuerkraft, in vollem Umfang der Gemeinde.

c) Wasserwirtschaftsrechtliche Grundlage

Nach Art. 9 Wasserrechtsrahmenrichtlinie (WRRL) gilt ab 2010 das Kostendeckungsprinzip uneingeschränkt. Die Mitgliedstaaten haben nach den Vorgaben der WRRL bis 2010 dafür zu sorgen, dass das Kostendeckungsprinzip bei den Preisen für Wasserdienstleistungen berücksichtigt und die Wasserpreise angemessene Anreize für eine effiziente Nutzung der Wasserressourcen setzen.

Eine Kostendeckung zu nahezu 100 % bedeutet in diesem Zusammenhang die Einbeziehung der Eigenkapitalverzinsung, die bei wirtschaftlichen Unternehmen aus einem angemessenen Gewinn besteht.

2. Situation bei der Wasserversorgungsgruppe Wolketsweiler

a) Übersicht über die betriebswirtschaftliche und steuerliche Situation

Bilanzsumme	rd. 5,0 Mio. €
Anlagevermögen	rd. 4,6 Mio. €
(dav. Sachanlagevermögen rd. 3,3 Mio. €)	
Umlaufvermögen	rd. 0,4 Mio. €
Eigenkapital	rd. 1,9 Mio. €
Ertragszuschüsse	rd. 0,5 Mio. €
Fremdkapital	rd. 2,6 Mio. €
geschätzte Erträge	810 T€
geschätzte Aufwendungen	780 T€
geschätzter Jahresgewinn	30 T€
Wasserabgabe	rd. 450 000 m ³
Wasserbezug	rd. 190 000 m ³
Wassergewinnung	rd. 300 000 m ³
Wasserverbrauchsgebühr	Zähler QN 2,5 mtl. 3,10 €/ jährl. 37,20 €

Verlustvorträge zum 31.12.2009	voraussichtlich rd.	70 000 €
Mindesthandelsbilanzgewinn	rd.	50 000 €
max. Konzessionsabgabe (bei steuerlich optimalen Wassergebühren)	rd.	89 700 €

b) Übersicht über Konzessionsabgaben und Steuern bei unterschiedlichen Verbrauchs- und Grundgebühren beim Zweckverband

	€	€	€	€	€
Verbrauchsgebühr pro m ³	1,25	1,33	1,53	1,37	1,26
Grundgebühr je Zähler QN 2,5 (im Monat)	3,10	3,10	3,10	6,00	6,00
geschätzte Rohergebnisse	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000
Erlössteigerung durch Gebührenerhöhung	0	38.500	129.000	129.000	75.800
= Rohergebnis vor KA und Steuern	30.000	68.500	159.000	159.000	105.800
Konzessionsabgabe	0	-1	-89.700	-89.700	-37.000
Gewerbsteuer	-3.310	-8.399	-9.200	-9.200	-8.700
Körperschaftsteuer/SolZ (2010 / 2011)	0	0	0	0	0
Gewinn endgültig	26.690	60.100	60.100	60.100	60.100
Gewinn, der im Zweckverband verbleibt	26.690	60.100	60.100	60.100	60.100
Konzessionsabgabe = Zufluss Gemeinden	0	1	89.700	89.700	37.000
nachholbare Konzessionsabgabe	74.000	79.000	0	0	46.000

3. Warum soll die Konzessionsabgabe (KA) eingeführt werden?

- Empfehlung der Gemeindeprüfungsanstalt
(lt. Gemeindeordnung stellt KA sonstige Einnahme dar)
(Gewinn in Höhe Eigenkapitalverzinsung – Ziel nach KAG)
- Einführung der Wasserrahmenrichtlinie durch die EU ab 2010
Umsetzung durch Modernisierungsbericht der Bundesregierung
(Gewinn in Höhe Eigenkapitalverzinsung)
(Steuerliche Optimierung durch die Einführung von KA)
- durch die Erhöhung der Grundgebühr von 3,10 € auf 6,00 €/Monat (Zähler QN 2,5) und einer Erhöhung der Verbrauchsgebühr von 1,25 € auf 1,26 € werden voraussichtlich kostendeckende Wassergebühren erhoben. KA könnte voraussichtlich in Höhe von 40 % oder rd. 37 000 € an die Verbandsmitglieder Ravensburg und Horgenzell gezahlt werden.

- Wassergebühren Ravensburg
Grundgebühr 6,00 €/ Monat (Zähler QN 2,5)
Wasserverbrauchsgebühr = 1,26 € je m³ Wasserabgabe

- Optimierung der Steuerlast

4. Eigenkapitalausstattung

- höhere Eigenkapitalausstattung als betriebswirtschaftlich und steuerlich notwendig

- Eigenkapitalrückzahlungen würden künftige Konzessionsabgabe-Zahlungen mindern (soweit nicht die volle Konzessionsabgabe gezahlt wird)

- durch die Einführung der Konzessionsabgabe wird die "Subventionierung" durch hohes Eigenkapital abgebaut. Höheres Eigenkapital führt zu geringeren Zinsaufwendungen wegen nicht erforderlichem Fremdkapital. Diese geringeren Zinsaufwendungen verbessern das Ergebnis. Sie werden jedoch künftig durch mögliche Konzessionsabgabe-Zahlungen abgeschöpft.

Mit der Einführung der Konzessionsabgabe erübrigt sich eine Eigenkapitalrückzahlung aus den o.g. Gründen.

Vertrag
zwischen
der Stadt Ravensburg
und
dem Zweckverband "Wasserversorgungsgruppe Wolketsweiler"

über die Regelung der Konzessionsabgabe

1. Der Zweckverband versorgt einen Teil des Stadtgebiets von Ravensburg mit Wasser auf der Grundlage der Verbandssatzung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Zweckverband ist zur Erfüllung dieser Versorgungsaufgaben ausschließlich berechtigt, die der Stadt gehörenden oder ihrer Verfügung unterliegenden öffentlichen Verkehrsflächen (Straßen, Wege usw.) zum Bau und zur Unterhaltung von Leitungen und Anlagen zu benutzen, soweit nicht öffentliche Belange entgegenstehen.

2. Der Zweckverband bezahlt für die eingeräumten Rechte eine Konzessionsabgabe. Die Konzessionsabgabe beträgt zurzeit:
 - a) 12 % der Entgelte aus Leistungen nach den allgemeinen Bedingungen und zu allgemeinen Tarifpreisen (Tarifabnehmer),
 - b) 1,5 % der Entgelte aus Leistungen, die nicht den allgemeinen Bedingungen entsprechen und nicht zu allgemeinen Tarifpreisen abgegeben werden (Sonderabnehmer).

Die Konzessionsabgabe wird nur insoweit an die Stadt abgeführt, als sie nach dem Preisrecht und dem Steuerrecht zulässig ist. Sind danach andere Vomhundertsätze möglich, sind diese anzuwenden.

Gekürzte Konzessionsabgabebeträge sind in den folgenden fünf Wirtschaftsjahren nachzuholen, soweit eine Nachholung zusätzlich zur laufenden Konzessionsabgabe und zum jeweiligen Mindestgewinn möglich ist.

3. Der Zweckverband gewährt der Stadt für Zwecke des Eigenverbrauchs einen Nachlass auf die allgemeine Wasserverbrauchsgebühr von 10 % und liefert Wasser für Feuerlöschzwecke, Feuerlöschübungszwecke, für Zwecke der Straßenreinigung, für Zwecke der Reinigung von Abwasseranlagen und für öffentliche Zier- und Straßenbrunnen unentgeltlich.
4. Dieser Vertrag gilt ab dem 01.01.2011.

Vertrag
zwischen
der Gemeinde Horgenzell
und
dem Zweckverband "Wasserversorgungsgruppe Wolketsweiler"
über die Regelung der Konzessionsabgabe

1. Der Zweckverband versorgt einen Teil des Gemeindegebiets von Horgenzell mit Wasser auf der Grundlage der Verbandssatzung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Zweckverband ist zur Erfüllung dieser Versorgungsaufgaben ausschließlich berechtigt, die der Gemeinde gehörenden oder ihrer Verfügung unterliegenden öffentlichen Verkehrsflächen (Straßen, Wege usw.) zum Bau und zur Unterhaltung von Leitungen und Anlagen zu benutzen, soweit nicht öffentliche Belange entgegenstehen.

2. Der Zweckverband bezahlt für die eingeräumten Rechte eine Konzessionsabgabe. Die Konzessionsabgabe beträgt zurzeit:
 - a) 10 % der Entgelte aus Leistungen nach den allgemeinen Bedingungen und zu allgemeinen Tarifpreisen (Tarifabnehmer),
 - b) 1,5 % der Entgelte aus Leistungen, die nicht den allgemeinen Bedingungen entsprechen und nicht zu allgemeinen Tarifpreisen abgegeben werden (Sonderabnehmer).

Die Konzessionsabgabe wird nur insoweit an die Gemeinde abgeführt, als sie nach dem Preisrecht und dem Steuerrecht zulässig ist. Sind danach andere Vomhundertsätze möglich, sind diese anzuwenden.

Gekürzte Konzessionsabgabebeträge sind in den folgenden fünf Wirtschaftsjahren nachzuholen, soweit eine Nachholung zusätzlich zur laufenden Konzessionsabgabe und zum jeweiligen Mindestgewinn möglich ist.

3. Der Zweckverband gewährt der Gemeinde für Zwecke des Eigenverbrauchs einen Nachlass auf die allgemeine Wasserverbrauchsgebühr von 10 % und liefert Wasser für Feuerlöschzwecke, Feuerlöschübungszwecke, für Zwecke der Straßenreinigung, für Zwecke der Reinigung von Abwasseranlagen und für öffentliche Zier- und Straßenbrunnen unentgeltlich.
4. Dieser Vertrag gilt ab dem 01.01.2011.